

Satzung

Des Schützenvereins **Balge u. Umg. e. V.**

Der Schützenverein Balge u. Umg. e. V. hat seinen Sitz in der Gemeinde 31609 Balge, Ortsteil Balge Er ist in das Vereinsregister bei Amtsgericht Nienburg / Weser eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Landes Sport Bund Niedersachsen e. V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzung und Ordnung an.

§2

Der Schützenverein Balge u. Umg. e. V. verfolgt den Zweck

- a) den Schießsport auszuüben und zu pflegen,
- b) Jugendpflege in sportlicher und erzieherischer Hinsicht vorzunehmen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Schießsportliche Veranstaltungen durchzuführen und die erforderlichen Mittel für die Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften bereitzustellen

§3

Der Schützenverein Balge u. Umg. e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung. Das angesammelte Zweckvermögen gehört dem Schützenverein als solchem. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft Fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7

Für den Erwerb der Mitgliedschaft bestehen keine Beschränkungen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§8

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, Kündigung oder Ausschluss. Die Kündigung ist nur zum Jahresende möglich. Sie ist sechs Monate vor Jahresende schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) wenn die Beiträge länger als 12 Monate rückständig sind,
- b) wegen Verstoßens gegen die Zwecke und die Satzung des Vereins,
- c) aus Antrag eines oder mehrerer Mitglieder, der schriftlich zu stellen und eingehend zu begründen ist,
- d) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Verbrechens oder ehrenrühriger Vergehens.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. nachdem dem Mitglied vorher Gelegenheit gegeben worden ist, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen das Recht der Berufung zu, die innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand einzulegen ist. Die Frist beginnt mit der Mitteilung des Beschlusses. Über die Berufung wird auf einer Mitgliederversammlung entschieden.

§9

Die Mitglieder haben Vereinsbeiträge zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§10

Die Organe des Schützenvereins Balge u. Umg. e. V. sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§11

Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie findet im ersten Quartal jeden Jahres als so genannte "Jahreshauptversammlung" statt.

Im Übrigen wird sie nach Bedarf einberufen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. Oder 2. Vorsitzenden, mindestens 8 Tage vorher unter Aushang im Vereinslokal und am Anschlag Balge, Holzbalge. Anträge zur Tagungsordnung müssen spätestens

3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Tagungsordnung zu der Jahreshauptversammlung muss unter anderem folgende Punkte enthalten:

- a) Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Protokollverlesung durch den Schriftführer
- c) Bericht des Schießwarts
- d) Bericht des Kassenwarts
- e) Bericht der Kassenprüfer
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Fällige Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer

Die über jede Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung anzufertigende Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Gefasste Beschlüsse müssen wörtlich in die Niederschrift aufgenommen werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder muss geheim abgestimmt werden.

§ 12

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Schriftführer. Sie sind gemeinschaftlich handelnd vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- | | |
|------------------------|----------------------|
| 1. dem 1. Vorsitzenden | 5 dem 1. Schießwart |
| 2. dem 2. Vorsitzenden | 6. dem 2. Schießwart |
| 3. dem Schriftführer | 7. dem Jugendwart |
| 4. dem Kassenwart | 8. der Damenleiterin |

Ferner können Stellvertreter des Schriftführers und des Kassenwartes gewählt werden, die für die Dauer der Nichtausübung einer Vertretung dem erweiterten Vorstand angehören.

Zur Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes können weitere Schießwarte und sonstige Personen gewählt und auch Ausschüsse gebildet werden, die ebenfalls dem erweiterten Vorstand angehören.

§13

Der Vorstand hat nach Bedarf vom Vorsitzenden einzuberufende Sitzungen abzuhalten, in denen über anfallende Fragen zu beraten und die geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins zu regeln sind. Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben volles Stimmrecht.

§ 14

Um gegen alle vorkommenden Schadensfälle, die bei Betätigung und im Interesse und für die Zwecke des Schießsportes auftreten können, gesichert zu sein, hat der Schützenverein Balge u. Umg. e. V. Kollektiv -, Haftpflicht - und Unfallversicherung für jedes Mitglied abgeschlossen.

§ 15

Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 16

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landes Sport Bund Hannover e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat oder an eine gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke verwendet hat.

Balge, 13. Januar 2001

1 Vorsitzender

Schriftführer